

Individuelle Begünstigungserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Arbeitgeber/Arbeitgeberin

Adresse

PLZ, Ort

Personalnummer

AHV-Nummer

Telefon Privat

Telefon Geschäft

E-Mail Privat

Zivilstand

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft |
| <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft mit Unterstützungsvertrag |
| <input type="checkbox"/> geschieden | <input type="checkbox"/> verwitwet |

Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmung können Sie die Begünstigung des Todesfallkapitals aus der Grundversicherung frei wählen.

Art. 36 Todesfallkapital gemäss sgpk-Vorsorgereglement

1. Besteht im Todesfall kein Anspruch auf eine Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerinnen-, Lebenspartner- oder Ehescheidungsrente, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt, wenn:
 - a. eine aktiv versicherte Person, eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner mit temporärer Invalidenrente vor Erreichen des Referenzalters stirbt. Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben Basis, vermindert um die Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen zuzüglich eines allfälligen Sparguthabens Zusatz.
 - b. eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner stirbt. Das Todesfallkapital beträgt das Fünffache der Altersjahresrente, vermindert um die bereits ausgerichteten Altersrenten und um die Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen.
 - c. bei einem Aufschub des Bezugs der Altersleistungen oder der Pensionierung die aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person stirbt. Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben Basis, vermindert um die Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen zuzüglich eines allfälligen Sparguthabens Zusatz.
2. Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:
 - a. der Witwe, dem Witwer, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner und den waisenrentenberechtigten Kindern;
 - b. natürlichen Personen, die von der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
 - c. den übrigen Kindern;
 - d. den Eltern;
 - e. den Geschwistern, die mittels Formular «Individuelle Begünstigungserklärung» bei der sgpk gemeldet worden sind.

3. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen nach Abs. 2 Best. a und b, die eine Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beziehen.
4. Kommen neben der Witwe oder dem Witwer nur die Kinder der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person als Begünstigte in Betracht, werden die Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente mit den übrigen Kindern und der Witwe oder dem Witwer zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.
5. In erheblichem Masse unterstützte natürliche Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der sgpk von der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person zu Lebzeiten mittels Formular «Unterstützungsvertrag» schriftlich gemeldet worden sind.
6. Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen. Die aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person kann von der reglementarischen Begünstigungsordnung abweichen, indem sie mittels Formular «Individuelle Begünstigungserklärung» die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmt. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden. Das Formular muss zu Lebzeiten der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person bei der sgpk eingegangen sein.
7. Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert sechs Monaten nach dem Tod der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person geltend zu machen und den Nachweis hierfür zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.
8. Bei Fehlen von jeglichen begünstigten Personen gemäss den Begünstigungskategorien fällt das Todesfallkapital nach sechs Monaten an die sgpk.

Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten ist zwingend einzuhalten. Die Eltern können folglich nur berücksichtigt werden, falls keine anderen anspruchsberechtigten Personen (Art. 36 Abs. 2 Bst. a bis c sgpk-Vorsorgereglement) vorhanden sind. Jedoch kann die versicherte oder rentenbeziehende Person in einer Anspruchsgruppe das Sparguthaben unterschiedlich verteilen, indem sie beispielsweise nur die Mutter berücksichtigt und den Vater nicht.

Begünstigte

Das Todesfallkapital wird in der oben genannten Reihenfolge an die aufgeführten Berechtigten ausgerichtet. Falls Berechtigte vorverstorben sind, wird das frei gewordene Todesfallkapital an die übrigen Berechtigten gemäss dieser Begünstigungserklärung anteilmässig verteilt.

- a. Ich will, dass das Todesfallkapital wie folgt an meine Witwe, meinen Witwer, meine Lebenspartnerin, meinen Lebenspartner und meine waisenrentenberechtigten und allenfalls übrigen Kinder ausgerichtet wird.

- b. an die natürlichen Personen, die von mir als aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person im Zeitpunkt meines Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind und der sgpk durch mich zu Lebzeiten mittels Formular Unterstützungsvertrag schriftlich gemeldet worden sind.

- c. an die übrigen Kinder

Ich will, dass das Todesfallkapital wie folgt an die Berechtigten unter c. ausgerichtet wird:

% Todes- fallkapital	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse

- d. an die Eltern

Ich will, dass das Todesfallkapital wie folgt an meine Eltern ausgerichtet wird:

% Todes- fallkapital	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse

e. an die Geschwister

Ich will, dass das Todesfallkapital wie folgt an meine Geschwister ausgerichtet wird:

% Todes- fallkapital	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse

Ergibt die Summe der Prozente nicht 100, wird der Überschuss gemäss den vorgesehenen Ansätzen verteilt. Bei Vorversterben von Berechtigten werden die folgenden Anspruchsberechtigten berücksichtigt. Kann wegen Vorversterben keine Verteilung nach Ihrem Wunsch vorgenommen werden, erfolgt die Verteilung gemäss Art. 36 sgpk-Vorsorgereglement.

Ich erkläre, zu einer allfälligen Bekanntgabe von Personendaten von Dritten (Familienmitglieder, begünstigten Personen) rechtmässig befugt zu sein und die damit verbundenen Pflichten gegenüber den Dritten wahrgenommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift